Teil B: Textliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

1.1. Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB in Verbindung mit den einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB. Es gelten die Festsetzungen der Nutzungschablone auf der Planzeichnung.

1.2. Garagen, Carports oder Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Zufahrten sind mit versickerungsfähigem Material zu errichten.

2. Grünordnerische Festsetzungen:

2.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als arten- und strukturreiche Hausgärten anzulegen und zu pflegen.

2.2. An der nördlichen Grenze der Grundstücke, ist eine dreireihige Heckenanpflanzung aus fruchttragenden Heimischen Gehölzen, entsprechend der nachfolgend aufgeführten Pflanzliste, anzulegen:

Pflanzliste:

Acer campestre	Feldahorn
Coryllus avellana	gemeine Hasel
Prunus spinosa	Schlehe
Ligustrum vulgare	Liguster
Crataegus monogyna	Weißdorn

3.3. Im südlichen Bereich der Baugrundstücke sind je Baugrundstück zwei Obstbaum-Hochstämme anzupflanzen. Dabei sind die im Bereich des Niederhohndorfer Querweges liegenden Leitungen zu beachten.

3.4. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des Hauptgebäudes folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nachzupflanzen.

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat hat am 15.12.2011 den Entwurf der Ergänzungssatzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

2. Mit Schreiben vom 05.01.2012 erfolgte eine Beteiligung der berührten Behörden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB.

3. Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 09.01.2012 bis 10.02.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.12.2011 im „Zwickauer Pulsschlag" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Zwickau, 20.02.2012 Siegelabdruck Die Oberbürgermeisterin

4. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am 26.04.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Die Ergänzungssatzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2012 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt.

Zwickau, 14.06.2012 Siegelabdruck Die Oberbürgermeisterin

6. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 20.06.2012 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.06.2012 in Kraft getreten.

Zwickau, 20.06.2012 Siegelabdruck Die Oberbürgermeisterin